



Abfallwirtschaft
Alb-Donau-Kreis

GÜLTIG AB 01.01.2025

BENUTZUNGSORDNUNG



aw-adk.de

Wir schließen den Kreis.

BENUTZUNGSORDNUNG
gültig ab 01. Januar 2025

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Veranlassung, Geltungsbereich
- § 2 Zutritt
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss
- § 5 Anlieferbestimmungen
- § 6 Verhalten bei der Anlieferung

II. Entsorgungseinrichtungen

- § 7 Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung
- § 8 Deponien, Annahmestellen für Selbstanlieferungen
- § 9 Entsorgungszentren des Alb-Donau-Kreises
- § 10 Wertstoffhöfe
- § 11 Sammelplätze für Grünabfälle
- § 12 Schadstoffsammelstellen

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Ausnahmen
- § 14 Gebühren
- § 15 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**Satzung des Alb-Donau-Kreises
über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen
(Benutzungsordnung)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Veranlassung, Geltungsbereich

(1) Der Landkreis betreibt seine Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Als Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gelten die nachfolgend genannten Anlagen wie

- 1) Deponien,
- 2) Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze
- 3) Übergabestelle für Elektroaltgeräte
- 4) Annahmestelle für Direktanlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen am MHKW Ulm-Donautal

(2) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 19 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) sowie ihre Zu- und Abfahrtsstraßen. Die jeweiligen Abfallarten ergeben sich aus § 5 AWS.

(3) Das vom Landkreis eingesetzte Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Die Benutzer und Besucher der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

§ 2

Zutritt

(1) Zur Benutzung berechtigt sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 AWS, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Beauftragte Dritte stehen dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 AWS gleich. Unbefugten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.

(2) Das Betreten der Entsorgungsanlagen ist nur über das jeweilige Haupttor und den Eingangsbereich gestattet. Benutzer und Besucher haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal anzumelden.

(3) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Straßen, Wegen und Flächen befahren oder betreten werden. Die Straßen und Wege auf den Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßenverkehrsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die Nutzung der Wertstoffhöfe steht nur den Anschlusspflichtigen zur Verfügung, die nach § 22 Abs. 2 AWS durch Entrichten der Jahresgebühr dazu berechtigt sind.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden öffentlich bekannt gegeben und sind an den Eingängen der jeweiligen Anlagen angeschlagen. Das Betreten der Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

§ 4

Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

(1) Das Betreten und Befahren der Entsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer und Besucher, die sich auf dem Gelände der Anlagen des Landkreises aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Sie haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Anlieferfahrzeugs.

(2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn der Schaden ist durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

(3) Die Benutzer und Besucher der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Hinweistafeln sind zu beachten.

(4) Rauchen und offenes Feuer auf dem Gelände der Anlagen ist verboten.

(5) Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Freigelände der Anlagen ist verboten.

(6) Das Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Gegenständen ist nicht gestattet.

(7) Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzugeben.

§ 5

Anlieferbestimmungen

(1) Jeder Benutzer hat auf Weisung des Betriebspersonals die in der Zufahrt der Entsorgungsanlagen installierten Waagen oder sonstigen Messeinrichtungen, sofern vorhanden, zu benutzen. Das Abladen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten sowie auf hierfür nicht zugelassenen Flächen ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen Abfälle nicht außerhalb der Entsorgungsanlagen (z.B. vor dem Eingangstor) abgelegt werden.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen hat der Benutzer dem Betriebspersonal auf Verlangen die Berechtigung zur Benutzung der Entsorgungsanlagen nachzuweisen. Bei Bedarf hat der Anliefernde die erforderlichen Nachweise bzw. Begleitpapiere (z.B. Gebührenbescheid als Berechtigungsnachweis) vorzulegen.

(3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Anlieferungen daraufhin zu überprüfen, ob Abfälle mitgeführt werden, die nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung nicht für die Annahme auf der Abfallentsorgungsanlage zugelassen sind. Eventuell hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

(4) Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass die angelieferten Abfälle nicht zur Entsorgung in der Entsorgungsanlage zugelassen sind bzw. Anhaltspunkte vorliegen, dass die Anforderungen für die Annahme der Abfälle nicht eingehalten werden oder bestehen Differenzen zwischen den Nachweisen bzw. Begleitpapieren und den angelieferten Abfällen, kann der Abfall bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde über den weiteren zulässigen Entsorgungsweg sichergestellt oder die Annahme des nicht zugelassenen Abfalls verweigert werden. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind auf den Wertstoffhöfen, Entsorgungszentren und Übergabestelle für Elektroaltgeräte bruch sicher und zerstörungsfrei nach Gruppen getrennt in die jeweiligen ausgewiesenen Behälter einzugeben, so dass eine Verwertung ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist sowie eine Demontage und spätere Wiederverwertung nicht behindert wird. Ein Abkippen oder Einwerfen und eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind nicht zulässig.

(6) Nicht angenommen werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(7) Vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.

(8) Batterien bis zu einer Größe von 4,5 cm sind auf den Wertstoffhöfen und Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in grüne Behältnisse und alle übrigen unbeschädigten Batterien sind gegen Kurzschluss gesichert in gelbe Behältnisse einzugeben.

(9) Stabförmige Lampen (z.B. Leuchtstoffröhren) sind in die vorhandenen Boxen und Energiespar- und LED-Lampen in die dafür vorhandenen Behälter bruch sicher einzulegen. Zerbrochene Lampen sind dicht verpackt und nach den Anweisungen des Personals in die dafür vorhandenen Behälter einzugeben.

(10) Elektrokleingeräte, bei denen die Batterie nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG nicht entnommen werden kann, sind in die vorhandenen und dafür gekennzeichneten Behälter einzugeben.

(11) Photovoltaikmodule müssen lichtdicht verpackt und mit isolierten elektrischen Anschlüssen auf der Übergabestelle für Elektroaltgeräte nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 angeliefert werden.

(12) Flachglas und Altfenster mit Glaseinhalt dürfen nicht mit scharfen Kanten und Spitzen angeliefert und müssen vorsichtig in die dafür vorgesehenen Behälter eingegeben werden.

(13) Hartkunststoffe sind Gegenstände aus Kunststoff, welche nicht den Verpackungen angehören, sowie überwiegend ihrer Herkunft nach in privaten Haushalten finden. Diese müssen restentleert und ohne Fremdanhaftung sein. Mindestgröße 50 mm.

(14) Altreifen sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von PKWs und Zweirädern (ausgenommen Fahrradreifen). Annahme in haushaltsüblichen Mengen bis 8 Altreifen pro Anlieferung.

§ 6

Verhalten bei der Anlieferung

(1) Benutzer haben bei der Anmeldung alle erforderlichen Auskünfte insbesondere über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls zu geben und sich nach den Weisungen des Betriebspersonals zu richten. Insbesondere haben sie dem Betriebspersonal alle erforderlichen Nachweispapiere vorzulegen und Angaben zu machen, die aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen sowie für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Gebührenerhebung notwendig sind.

(2) Anlieferfahrzeuge müssen so ausgerüstet sein, dass keine Abfälle verloren gehen. Abfälle mit verwertbaren Bestandteilen wie z. B. Sägemehl, Staub, Asche und Folien sowie Asbestabfälle und Mineralwolle müssen in reißfester Verpackung angeliefert und abgeladen werden. Die Ab- bzw. Entladung ist Sache des Benutzers.

(3) Entstandene Verunreinigungen oder verwehte Abfälle, die durch unsachgemäßes Abladen verursacht wurden, sind vom Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die entstandenen Verunreinigungen oder verwehten Abfälle auf seine Kosten beseitigt.

II. Entsorgungsanlagen

§ 7

Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung

Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises umfasst die unter § 1 genannten öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen mit ihren jeweils genannten Einzugsbereichen. Die spezifischen Anforderungen dieser Anlagen sind in der jeweiligen Betriebsordnung enthalten. Diese ist im Eingangsbereich ausgehängt und wird durch das Betriebspersonal zur Einsicht ausgehändigt.

§ 8

Deponien, Annahmestellen für Selbstanlieferungen

(1) Der Landkreis betreibt die nachfolgend genannten Anlagen als öffentliche Einrichtung. Zur Benutzung berechtigt ist der in § 2 Abs. 1 genannte Personenkreis, soweit keine Einschränkungen bei den jeweiligen Entsorgungsanlagen getroffen wurden. Die nachfolgenden Anlagen sind für die Annahme der dort genannten Abfälle zugelassen:

1. Deponie Litzholz der Deponieklasse II des Alb-Donau-Kreises in Ehingen-Sontheim.
Auf der Deponie Litzholz sind die im genehmigten Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten zugelassen. Diese sind unter anderem:

- Bodenaushub,
- Bauschutt,
- Straßenaufbruch,
- Asbestabfälle,
- Mineralfaserabfälle und
- sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle.

2. Deponie Unter Kaltenbuch der Deponieklasse I des Alb-Donau-Kreises in Laichingen-Suppingen.

Auf der Deponie Unter Kaltenbuch sind die im genehmigten Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten zugelassen. Diese sind unter anderem:

- Bodenaushub,
- Bauschutt,
- Straßenaufbruch,
- Asbestabfälle,
- sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle.

3. Deponie Roter Hau der Deponieklasse I des Alb-Donau-Kreises in Ehingen-Stetten.
Auf der Deponie Roter Hau sind die im genehmigten Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten zugelassen. Diese sind unter anderem:
 - Bodenaushub,
 - Bauschutt,
 - Straßenaufbruch und
 - sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle.

4. Deponie Ochsenhölzle der Deponieklasse 0 des Alb-Donau-Kreises in Langenau-Albeck.
Auf der Deponie Ochsenhölzle sind die im genehmigten Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten zugelassen. Diese sind unter anderem:
 - Bodenaushub und
 - Bauschutt.

5. Übergabestelle für Elektroaltgeräte
Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte sind nach vorheriger Anmeldung unter Beachtung der speziellen Anlieferbedingungen für Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte auf der Übergabestelle für Elektroaltgeräte anzuliefern. Eine Annahme dieser Abfälle auf den Entsorgungszentren oder Wertstoffhöfen oder eine Anmeldung bei der Sperrmüllsammlung für Elektroaltgeräte ist ausgeschlossen.

6. Annahmestelle für thermisch behandelbare gewerbliche Siedlungsabfälle am MHKW Ulm-Donautal:
Für Anliefernde aus anderen Herkunftsbereichen besteht die Möglichkeit, thermisch behandelbare gewerbliche Siedlungsabfälle direkt am MHKW Ulm-Donautal gebührenpflichtig anzuliefern. Es gelten die Anlieferbedingungen des MHKW Ulm-Donautal entsprechend.

§ 9

Entsorgungszentren des Alb-Donau-Kreises

- (1) Der Landkreis betreibt die Entsorgungszentren als öffentliche Einrichtung. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Entsorgungszentren sowie die dort jeweils anzuliefernden Abfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (2) Die Entsorgungszentren stehen privaten Haushalten und Anliefernde aus anderen Herkunftsbereichen zur Anlieferung der nachfolgenden Wertstoffe und Abfälle in haushaltsüblichen Mengen zur Verfügung.

- (3) Folgende Wertstoffe werden gebührenfrei angenommen: Altholz AI-III, Altpapier, Kartonage, Altmetall, Elektroaltgeräte, **Hartkunststoffe**, verwertbarer Bauschutt (100 l je Anlieferung), Altkleider, Batterien.

(4) Auf den Entsorgungszentren erfolgt die alternative Sperrmüllanlieferung, d.h. anstelle einer gebührenfreien Abholung kann Restsperrmüll bis 5 m³ gebührenfrei von privaten Haushalten auf den Entsorgungszentren angeliefert werden. Mehrmengen oder sonstige Anlieferungen von Restsperrmüll sind gebührenpflichtig. Dabei dürfen Einzelstücke nicht schwerer als 80 kg und nicht länger als 2 m Kantenlänge sein.

(5) Weitere Anlieferungen in haushaltsüblichen Mengen sind für thermisch nicht-behandelbare Abfälle und für thermisch behandelbare Abfälle gebührenpflichtig.

(6) Die Sammlung von Grünabfall erfolgt getrennt nach den Fraktionen:

- Holziger Grünabfall
- Krautig-grasiger Grünabfall

Von privaten Haushalten ist die Anlieferung von 5 m³ Grünabfall je Anlieferung gebührenfrei. Anliefernde aus anderen Herkunftsbereichen benötigen eine Benutzernummer für die gebührenpflichtige Nutzung der Grünabfallsammelplätze.

(7) Die Abfälle sind in die hierfür gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einzubringen oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen abzulegen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(8) Der Landkreis kann weitere Entsorgungsanlagen und Annahmestellen benennen und macht dies öffentlich bekannt.

§ 10

Wertstoffhöfe

(1) Der Landkreis betreibt die Wertstoffhöfe als öffentliche Einrichtung. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe sowie die dort jeweils anzuliefernden Abfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Auf den Wertstoffhöfen ist die Selbstanlieferung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Metalle (Schrott), Altholz (Kategorien AI bis AIII), verwertbarem Bauschutt (nur in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung), Batterien, Lampen und Elektro-Kleingeräten zugelassen.

(3) Zur Benutzung der Wertstoffhöfe berechtigt sind Benutzer, die als private Haushalte an der Müllabfuhr nach § 24 Abs. 2 AWS angeschlossen sind. Anliefernden aus anderen Herkunftsbereichen ist die Nutzung der Wertstoffhöfe untersagt.

(4) Die Abfälle sind in die hierfür gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter und Gitterboxen einzubringen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11

Sammelplätze für Grünabfälle

(1) Der Landkreis betreibt die Sammelplätze für Grünabfälle als öffentliche Einrichtung. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen für Grünabfälle sowie die spezifischen Anlieferbedingungen bzgl. der Trennung der jeweils vorgegebenen Fraktionen auf den einzelnen Sammelstellen für Grünabfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Die Sammelstellen für Grünabfälle sind für die Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) zugelassen.

(3) Die Sammlung von Grünabfall erfolgt getrennt nach den Fraktionen:

- Holziger Grünabfall
- Krautig-grasiger Grünabfall

Von privaten Haushalten ist die Anlieferung von 5 m³ Grünabfall je Anlieferung gebührenfrei. Anliefernde aus anderen Herkunftsbereichen benötigen eine Kundennummer für die gebührenpflichtige Nutzung der Grünabfallsammelplätze.

(4) Die Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle sind getrennt nach den jeweils vorgegebenen Fraktionen in die gekennzeichneten Sammelbehälter einzubringen oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen abzulegen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 12

Schadstoffsammelstellen

(1) Der Landkreis betreibt mobile Sammelstellen für schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe). Die Standorte, Annahmezeiten und Stoffliste werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Die mobilen Sammelstellen sind für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen schadstoffbelasteter Abfälle (Problemstoffe) aus privaten Haushalten zugelassen.

(3) Die schadstoffbelasteten Abfälle (Problemstoffe) sind mit Verpackung anzuliefern und den Beauftragten des Landkreises zu übergeben. Ein Umfüllen von Abfällen ist nicht möglich. Flüssigkeiten dürfen nur in geschlossenen Behältern abgegeben werden. Es ist verboten, schadstoffbelastete Abfälle an der Sammelstelle vor, während und nach den Annahmezeiten bzw. dem Sammeltermin ohne Anmeldung bei den Beauftragten des Landkreises abzustellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Ausnahmen

Der Landkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 14

Gebühren

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nach der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises (AWS) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AWS.

§ 15

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 dieser Satzung dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

(2) Verstößt ein Benutzer oder Besucher wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung, kann ihm befristet oder auf Dauer der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises verweigert werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt, ohne hierzu nach §§ 2 Abs. 1 und 4, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 2 dieser Satzung sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises befugt zu sein;
2. entgegen § 2 Abs. 1 bis 4 das Gelände einer Entsorgungsanlage des Landkreises betritt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 bis 6 die Entsorgungsanlagen benutzt und insbesondere den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
4. entgegen § 5 Abs. 1 die vorhandenen Messeinrichtungen trotz entsprechender Weisungen des Betriebspersonals nicht benutzt sowie Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten oder auf nicht zugelassenen Flächen oder außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen ablädt oder ablegt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 die erforderlichen Nachweispapiere und Berechtigungsscheine bei der Anlieferung auf Verlangen des Betriebspersonals nicht vorlegt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 bezüglich Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle falsche Angaben macht, Nachweispapiere nicht oder unrichtig vorlegt und sonstige für die Anlieferung und Feststellung der Bemessung der Gebührenerhebung notwendigen Angaben nicht bzw. nicht ausreichend macht;
7. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle ungesichert und unverpackt anliefert;
8. entgegen §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 oder 11 Abs. 2 und 3 dort nicht zugelassene Abfälle auf den jeweiligen Entsorgungsanlagen nach §§ 8 bis 11 anliefert oder ablädt;
9. entgegen § 9 Abs. 2 die zugelassenen Abfälle nicht in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einbringt oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen ablegt;
10. entgegen § 10 Abs. 2 die Wertstoffe nicht in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter und Gitterboxen einbringt;
11. entgegen § 11 Abs. 3 die Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) nicht getrennt nach den jeweiligen Fraktionen in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einbringt oder nicht auf den gekennzeichneten Lagerflächen ablegt;
12. entgegen § 12 Abs. 3 die schadstoffbelasteten Abfälle nicht wie vorgeschrieben anliefert oder vor, während oder nach den Annahmezeiten bzw. dem Sammeltermin schadstoffbelastete Abfälle ohne Anmeldung bei den Beauftragten des Landkreises an der Sammelstelle abstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können nach § 61 Abs. 2 LKrO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Benutzungsordnung vom 01.01.2023.



Abfallwirtschaft
Alb-Donau-Kreis



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Alb-Donau-Kreis
Postfach 2820 · 89018 Ulm

Dienstgebäude
Karlstr. 31 · 89073 Ulm
Telefon: 0731 – 185 3333